



Der Magistrat

Kreisstadt Groß-Gerau Postfach 1561 64505 Groß-Gerau

Piratenpartei Groß-Gerau
Herrn Christian Greb
Postfach 12 02
65470 Bischofsheim

Per Email: christian.greb@piratenpartei-hessen.de

Stadthaus
Am Marktplatz 1
64521 Groß-Gerau
www.gross-gerau.de

Es schreibt Ihnen:
Lebrecht Viebahn
Amt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- Sicherheit und Ordnung -
Telefon: 06152 – 71 62 22
Telefax: 06152 – 93 84 22
lebrecht.viebahn@gross-gerau.de
Aktenzeichen: BO-SO-Vbn

12. Oktober 2015

**Direktwahl der Landrätin / des Landrats am 6. Dezember 2015
sowie Kommunalwahl am 6. März 2016;
hier: Plakatierungsregelungen für die Kreisstadt Groß-Gerau**

Ihre Anfrage per Email vom 11.10.2015

Sehr geehrter Herr Greb,

anlässlich der o. a. Wahlen wird den zugelassenen Wahlbewerbern bzw. Parteien und Wählergruppen die Anbringung und Aufstellung von Plakaten nach den Regelungen zur Plakatierung in der Kreisstadt Groß-Gerau nach der Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Kreisstadt Groß-Gerau vom 02.06.201987 in der Fassung vom 20.10.2014 erlaubt.

Zu Wahlwerbezwecken haben die folgenden Regelungen in § 3 a, Plakatieren, Beschriften, Bemalen, der Satzung Gültigkeit:

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (z. B. Info-/Plakatwände u. ä.) aufzustellen, anzubringen oder aufstellen und anbringen zu lassen.

(2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren.

(3) Wer, entgegen der Verbote und Vorgaben in den Absätzen 1 und 2, Plakate, Anschläge oder Werbemittel aufstellt, anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst,

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE87 5085 2553 0000 0002 40 BIC: HELADEF1GRG
Volksbank Darmstadt-Südhessen eG
IBAN: DE16 5089 0000 0000 8700 05 BIC: GENODEF1VBD

Wir sind für Sie da:

Montag, Mittwoch, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 17:30 Uhr

ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 1 hingewiesen wird.

(4) Für Wahlwerbung stehen den Parteien, Wählergruppen sowie den Direktwahlkandidatinnen und Direktwahlkandidaten sechs Wochen vor, bis eine Woche nach dem Wahltermin Wahlplakatwände im Stadtgebiet zur Verfügung. Über Anzahl und Ort entscheidet der Magistrat.

Jede Partei/Wählergruppe hat die Möglichkeit zur Anbringung eines Plakats in der Größe von max. DIN A 1. Die Reihenfolge der Plakatierung richtet sich jeweils nach der Position des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel. Die Reihenfolge beginnt links oben und endet rechts unten, jeweils von der linken auf die rechte Seite.

Bei Kommunalwahlen zu Stadtverordnetenversammlung und Kreistag hat jede Partei die Möglichkeit zur Anbringung von zwei Plakaten in der Größe von max. DIN A 1.

Die Reihenfolge beginnt auch hier links oben und endet rechts unten. Aus begründetem Anlass kann der Magistrat ein anderes Format sowie eine andere Reihenfolge zur Plakatierung festlegen bzw. Ausnahmeregelungen zulassen.

(5) Direktwahlkandidatinnen und Direktwahlkandidaten können in diesem Zeitraum zusätzlich Wahlplakate in der Größe von max. DIN A 1 an Lichtmasten von Gemeindestraßen aufstellen bzw. anbringen. Für weitere Kandidatinnen und Kandidaten ist abwechselnd ausreichend Raum freizuhalten. Die Plakate sind ausreichend zu sichern und bis zum Ablauf des Zeitraums vollständig zu entfernen.

Die Plakatwände stehen ab dem 26.10.2015 zur Direktwahl und ab dem 25.01.2016 zur Kommunalwahl an den in der beigefügten Liste ersichtlichen Standorten zur Verfügung. Die Erlaubnis erteilt gebührenfrei.

Standplakate sind ausreichend zu sichern und dürfen den öffentlichen Straßenverkehr nicht unzulässig beeinträchtigen. Bei einem ungeeigneten Standort ist von einer Aufstellung abzusehen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung sowie alle Schäden und etwaige Unfälle, die infolge der Sondernutzung der öffentlichen Flächen entstehen, sind Sie verantwortlich bzw. haftbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lebrecht Viebahn
Amtsleiter

Wahlplakatwände der Kreisstadt Groß-Gerau

Standortliste (Stand 10.2015)

Innenstadt

1. Darmstädter Straße, Höhe Parkplatz Kreissporthalle
2. Jahnstraße 35, Unterführung Höhe Sporthalle Luise-Büchner-Schule
3. Berliner Straße 11, Prälat-Diehl-Schule
4. Oppenheimer Straße, Bushaltestelle (Straßen real-Markt)
5. Gernsheimer Straße 56, Parkplatz, gegenüber AOK-Geschäftsstelle
6. Frankfurter Straße – Annastraße, Bahn-Unterführung

Stadtteil Siedlung

7. Am Hammelsberg, Siedlerplatz (*nicht verfügbar bis Umbau Siedlerplatz*)

Stadtteil Dornberg

8. Hauptstr. 3, Spielplatz

Stadtteil Auf Esch

9. Europaring, Grünanlage (Straßburger Weg)
10. Edith-Stein-Straße, Eschplatz

Stadtteil Berkach

11. (*derzeit nicht verfügbar*)

Stadtteil Wallerstädten

12. Geinsheimer Straße, Grünanlage
13. Lange Hecke, Ecke Ahornweg

Stadtteil Dornheim

14. Am Sportfeld, Riedhalle
15. Bahnhofsweg, Bahnhof Dornheim
16. Donaustraße, Bushaltestelle